

Antworten auf Fragen der Anbieter

Wir freuen uns sehr über das recht große Interesse an unserer Ausschreibung. Nachfolgend möchten wir auf Fragen, die uns durch verschiedene Anbieter gestellt wurden, reagieren.

Einige Fragen wurden sinnwährend umformuliert.

I. Bis wann soll spätestens die Zuschlagserteilung erfolgen?

Antwort: Aufgrund von Kapazitätsgründen kann ein genaues Datum für die Zuschlagserteilung nicht angegeben werden. Dies hängt maßgeblich von der Anzahl und dem Umfang der eingehenden Angebote ab. Wir sind jedoch bemüht, den Zuschlag noch im Jahr 2024 zu erteilen, können dies aber nicht garantieren.

II. Wann kann seitens des Auftraggebers frühestens mit der Mitwirkung bei den Projektarbeiten begonnen werden?

Antwort: Nach Zuschlagserteilung stehen wir als Auftraggeber sofort für die erforderliche Mitwirkung zur Verfügung, ausgenommen in der Zeit vom 23. bis 31. Dezember 2024.

III. Wird das bezugschlagte Angebot dem Vertrag als Anlage beigefügt und somit Vertragsbestandteil?

Antwort: Nein. Klauseln des Bieters, die im Angebot enthalten sind, werden aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Angebote grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil. Sollten sich aus den eingereichten Unterlagen oder aus einem etwaigen Bietergespräch vertragsrelevante Spezifikationen ergeben, so werden diese entweder im Vertrag selbst oder in den vorgesehenen Anhängen aufgenommen. Falls solche Spezifikationen für die Kalkulation oder Erstellung des Angebots erforderlich sind, können hierzu weitere Fragen gestellt werden.

IV. Werden Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers Vertragsbestandteil?

Antwort: Ja, die Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers sind Vertragsbestandteil. Siehe dazu § 10 des Vertragsentwurfs.

V. Sollen die unter § 6 aufgeführten Pflege- und Wartungsleistungen im Angebotspreis inkludiert sein?

Antwort: Nein. Die Klausel wird aus dem Vertrag entfernt. Ein korrigierter Vertragsentwurf wurde bereits hochgeladen. Nach Fertigstellung der Plattform wird bei Bedarf ein gesonderter Vertrag über Softwarepflege- und Wartungsleistungen abgeschlossen. Bitte beachten Sie, dass die fehlerfreie Funktionalität der Plattform dennoch gewährleistet sein muss. Für den Fall von Gewährleistungsansprüchen werden im Vertrag entsprechende Reaktionszeiten (ähnlich wie bei Wartungsverträgen) geregelt.

VI. Besteht kein Interessenkonflikt, wenn die für die Umsetzung geplanten Mitarbeiter in Projekten der öffentlichen Verwaltung nicht beratend im Bereich der Einführung der E-Akte tätig waren?

Antwort: Der Aspekt eines möglichen Interessenkonflikts wird unternehmensbezogen beurteilt. War oder ist das anbietende Unternehmen im Bereich der DMS-Entwicklung oder der Beratung bzw. Unterstützung der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit E-Akte oder DMS tätig, so besteht ein Interessenkonflikt. Die Nichtbefassung einzelner Mitarbeiter mit solchen Themen ist dabei unerheblich.

Umgekehrt gilt aber: Waren einzelne Mitarbeiter bei früheren Arbeitgebern mit solchen Aufgaben betraut, während das anbietende Unternehmen selbst nicht im Bereich DMS tätig ist, so stellt dies keinen Interessenkonflikt dar.